

Gemeinde

**Zollikofen**

26. März 2018 _____

Gemeinderat Zollikofen

Umweltwegweiser



INHALT

1. Einleitung / Zielsetzung	3
2. Ausgangslage	3
3. Verhältnis zu bestehenden Instrumenten	3
3.1. Politische Führung	3
3.2. Instrumente der Raumplanung	4
3.3. Energiestadt	4
3.4. Planungen im Bereich Ver- und Entsorgung	4
4. Leitsätze	5
4.1. Nachhaltige Entwicklung	5
4.2. Vorbildfunktion Gemeinde Zollikofen	5
4.3. Zusammenarbeit	5
4.4. Information	5
5. Umweltbereiche	6
5.1. Siedlung	6
5.2. Abfall	6
5.3. Energie	6
5.4. Verkehr	7
5.5. Lärm	7
5.6. Luft	7
5.7. Klima	7
5.8. Gewässer, Wasser, Abwasser	8
5.9. Boden	8
5.10. Licht	8
5.11. Landschaft	9
5.12. Biodiversität	9
6. Umsetzungscontrolling	9

Ausschuss des Gemeinderates

Mirjam Veglio, Gemeinderätin Bau und Umwelt [Vorsitz]
 Daniel Bichsel, Gemeindepräsident
 Peter Traber, Gemeinderat Tiefbau, Ver- und Entsorgung
 Beat Baumann, Bauverwalter [Beigezogen]

Behandlung

1. Lesung Kommission Bau und Umwelt	23. Januar 2018
Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	13. Februar 2018
Abteilungsleiterkonferenz	14. Februar 2018
2. Lesung Kommission Bau und Umwelt	6. März 2018

Genehmigung

Gemeinderat	26. März 2018
-------------	---------------

Kenntnisnahme

Grosser Gemeinderat	25. April 2018
---------------------	----------------

1. Einleitung / Zielsetzung

Der Umweltwegweiser lässt sich als weiteres Glied in der Kette der Führungsinstrumente des Gemeinderates einordnen. Er hat richtungsweisenden Charakter für die umweltpolitischen Entscheidungen von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen der Gemeinde nicht vorweg. Die Zuständigkeiten des Parlamentes und die Volksrechte bleiben unangetastet.

Umweltpolitik ist eine klassische Querschnittsaufgabe und umfasst alle Departemente und Verwaltungsabteilungen der Gemeinde.

Der Umweltwegweiser schliesst an die Instrumente der politischen Führung der Gemeinde Zollikofen an. Er zeigt die Handlungsfelder der Gemeinde auf, dient als Orientierung durch die verschiedenen Umweltbereiche und informiert die Bevölkerung über die Absichten der Exekutive.

Umweltanliegen sind bereits in verschiedenen Führungsinstrumenten der Gemeinde berücksichtigt. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden mit dem Umweltwegweiser keine Massnahmen definiert. Es wird viel mehr im Sinne einer Orientierungshilfe auf die bestehenden und gut ausgebauten Instrumente der Gemeinde Zollikofen hingewiesen.

2. Ausgangslage

Mit einer Motion hat der Grosse Gemeinderat im Jahr 1997 die Erarbeitung eines Umweltkonzepts verlangt. In der Folge hat eine mit Fachpersonen besetzte Spezialkommission unter Mithilfe eines Umweltbüros ein Konzept ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat dieses am 14. August 2000 beschlossen und dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbereitet.

Am 24. März 2010 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "10 Jahre Umweltkonzept: Bilanz ziehen und zukunftsweisend aktualisieren" erheblich erklärt. Mit diesem Postulat wurde der Gemeinderat beauftragt, das im Jahre 2000 beschlossene Umweltkonzept zu überprüfen und als Richtschnur für verstärkt ökologisches Handeln zu aktualisieren.

Seit der Erstausgabe im Jahr 2000 haben sich die Rahmenbedingungen stark geändert. Das Bewusstsein in der Bevölkerung für Umweltanliegen ist tendenziell gestiegen. Einzelne Umweltbereiche haben in der Öffentlichkeit an Bedeutung verloren und andere gewonnen. Neue Themen (Klima, Licht, Biodiversität) sind dazugekommen. Zudem sind in den vergangenen 17 Jahren etliche neue Instrumente auf kommunaler Stufe geschaffen worden, welche sich mit Umweltanliegen befassen und in diesen Teilen das Umweltkonzept ablösen.

Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, das Umweltkonzept wie im Kapitel „Einleitung“ beschrieben neu als Umweltwegweiser zu konzipieren.

3. Verhältnis zu bestehenden Instrumenten

3.1. Politische Führung

Die Gemeinde Zollikofen kennt verschiedene Instrumente der politischen Führung. Das Leitbild der Gemeinde ist dabei die Leitschnur für alle, welche die Gemeinde mitgestalten.

Das Leitbild wird anfangs einer Amtsdauer (alle vier Jahre) vom Gemeinderat überprüft. Grundlage dazu bilden jeweils die Ergebnisse der neuesten Bevölkerungsbefragung. Das Leitbild beschreibt, wie sich Behörden und Bevölkerung ihr Zollikofen und das Leben darin künftig wünschen. Der Zeithorizont beträgt 30 Jahre.

Mit den Leitsätzen werden die politischen Stossrichtungen festgelegt, welche in den nächsten Jahren mit Nachdruck verfolgt werden sollen. Der Gemeinderat passt sie alle vier Jahre der neuen Lagebeurteilung und dem überprüften Leitbild an.

Mit dem Umsetzungsprogramm werden jährlich Tätigkeiten für einen anzustrebenden Zustand definiert. Konkrete Massnahmen aus den verschiedenen Umweltbereichen können damit in einem etablierten Instrument verankert werden.

3.2. Instrumente der Raumplanung

Die kommunale Raumplanung ist eine politische Planungstätigkeit, welche darauf hinzielt die verschiedenen Aufgabenbereiche miteinander zu koordinieren. Im Rahmen der übergeordneten Vorgaben definieren die Gemeinden ihre eigenen Entwicklungsvorstellungen und bilden diese in für Grundeigentümer und Behörden verbindlichen Instrumenten ab. Sie sorgen auch für die Abstimmung raumplanerischer Entscheide zur Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung mit der Finanz- und Investitionsplanung sowie weiteren Gemeindeaufgaben.¹

Die Gemeinde Zollikofen hat ihre Ortsplanung in den Jahren 2015 bis 2017 integral überarbeitet und neue Planungsinstrumente eingeführt. Einerseits wurden behördenverbindliche Richtpläne für die Bereiche Siedlung, Verkehr, Landschaft und Energie erarbeitet. Alle Richtpläne bestehen nebst einem Erläuterungsbericht aus einem Plan und konkreten Massnahmeblättern. Andererseits wurde die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Zonenplan und Baureglement erlassen. Diese beiden Planungsinstrumente sind für Alle verbindlich.

3.3. Energiestadt

Die Gemeinde Zollikofen ist seit dem Jahr 2002 Trägerin des Labels Energiestadt und wurde in den Jahren 2006, 2010 und 2015 erfolgreich rezertifiziert. Im Zusammenhang mit dem vierjährigen Audit muss der Gemeinderat einen Bericht und ein Programm mit Massnahmen für die nächsten vier Jahre genehmigen.

Der gesamte Prozess Energiestadt wird extern begleitet und deckt die meisten Umweltbereiche ab. Das Programm ist in folgende sechs Bereiche gegliedert:

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung
2. Kommunale Gebäude, Anlagen
3. Versorgung, Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kommunikation, Kooperation

3.4. Planungen im Bereich Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Zollikofen verfügt im Bereich der Ver- und Entsorgung über verschiedene Planungs- und Führungsinstrumente.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des GEP ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.²

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist das entsprechende Instrument für die Trinkwasserversorgung und bietet eine Übersicht über das ganze Gemeindegebiet.

Beide Planungen sind vom Kanton Bern vorgeschrieben und müssen laufend aktualisiert werden.

Auf freiwilliger Basis hat der Gemeinderat für die öffentliche Beleuchtung eine generelle Planung (GBP) erlassen. Sie dient als Grundlage für die Planung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Beleuchtung im Eigentum der Gemeinde Zollikofen. Der dazugehörige Massnahmenkatalog zeigt auf, wie die Beleuchtung etappenweise auf die energiesparende LED-Technologie umgerüstet wird.

Für die Arbeiten des Werkhofs hat der Gemeinderat eine Leistungsbeschreibung und ein Winterdienstkonzept erlassen.

¹ Quelle: Webseite Amt für Gemeinden und Raumordnung, www.jgk.be.ch/agr

² Quelle: Webseite des Amt für Wasser und Abfall, www.bve.be.ch/awa

4. Leitsätze

Nebst den eigentlichen Umweltbereichen gibt es verschiedene Handlungsfelder mit Querschnittsfunktion. Dazu zeigt der Umweltwegweiser die grundsätzliche Haltung (Leitsätze) der Gemeinde Zollikofen auf.

4.1. Nachhaltige Entwicklung

- Wir bekennen uns zu einer nachhaltigen Entwicklung³ der Gemeinde.
- Wir sind Trägerin des Labels Energiestadt.
- Wir berücksichtigen bei der Wohnbauentwicklung die Entwicklung bei den Arbeitsplätzen. Damit wird das Arbeiten und Wohnen in Fuss- und Radwegdistanz ermöglicht.
- Wir tätigen alle Beschaffungen (Bauarbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen) unabhängig von ihrer Höhe nachhaltig und achten auf fairen Handel.
- Wir zeigen bei grösseren Geschäften (fakultatives oder obligatorisches Referendum) im Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (ggf. Berner Nachhaltigkeitskompass) auf.

4.2. Vorbildfunktion Gemeinde Zollikofen

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den Bürgerinnen und Bürger sowie den Betrieben bewusst und handeln danach.
- Wir planen, bauen, betreiben und unterhalten die gemeindeeigenen Liegenschaften, Strassen und weitere öffentliche Einrichtungen nachhaltig. Energie soll sparsam und effizient genutzt werden. Wo sinnvoll, werden erneuerbare Energieträger eingesetzt. Dazu werden die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und der Einsatz von erneuerbaren Energien verstärkt.
- Wir unterstützen mit Informationen, Vermittlungen und Dienstleistungen private Initiativen zu Gunsten der Umwelt.

4.3. Zusammenarbeit

- Wir bekennen uns zu einer regionalen Zusammenarbeit, wenn diese wirksamer und/oder kostengünstiger ist.
- Wir beteiligen uns an der regionalen Energieberatungsstelle.
- Wir nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen von Konsultationen und Mitwirkungsverfahren anderer öffentlicher Körperschaften aktiv wahr.

4.4. Information

- Wir wirken mit gezielten Informationen auf ein Verhalten der Bevölkerung zu Gunsten der Umwelt hin.
- Wir berichten über Massnahmen und Projekte der Gemeinde zu Gunsten der Umwelt.
- Wir beraten Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe von Zollikofen in Umweltfragen oder vermitteln entsprechende Kontakte.

³ Nachhaltigkeit sollte sich im Idealfall auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beziehen.

5. Umweltbereiche

[Stand Mai 2018]

Für die verschiedenen Umweltbereiche gibt es in der Gemeinde Zollikofen bestehende Instrumente. Im Folgenden werden diese pro Bereich aufgezeigt und mit den massgebenden und wesentlichen Rechtsgrundlagen und dem Bezug zum Prozess Energiestadt verknüpft.

5.1. Siedlung

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 RPG Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 RPV	SR 700 SR 700.1
Kanton	Richtplan Kanton Bern vom 5. Juli 2017 Baugesetz vom 9. Juni 1985 BauG Bauverordnung vom 6. März 1985 BauV	BSG 721.0 BSG 721.1
Region	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept vom 27. Oktober 2016 Regionales Hochhauskonzept (teilregionaler Richtplan) vom 4. Februar 2009	RGSK II
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Zonenplan vom 26. November 2017 Baureglement vom 26. November 2017 BR Ueberbauungsordnungen	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Räumliches Entwicklungskonzept vom 1. Juni 2015 Richtplan Siedlung vom 12. Dezember 2016	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.2. Abfall

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 VVEA	SR 814.01 SR 814.600
Kanton	Sachplan Abfall vom Mai 2017 Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 AbfG Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 AbfV	BSG 822.1 BSG 822.111
Region	Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transporte vom Juni 2017 ADT	
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Abfallreglement vom 27. Juni 1990 Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung vom 14. September 1990	SSGZ 822.1 SSGZ 822.111
Beteiligung	KEWU AG	
Energiestadt	Kap. 3 Ver- und Entsorgung	

5.3. Energie

Rechtsgrundlagen		
Bund	Energiegesetz vom 30. September 2016 EnG Energieverordnung vom 1. November 2017 EnV	SR 730 SR 730.01
Kanton	Energiestrategie des Kantons Bern vom 5. Juli 2006 Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 KEnG Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 KEnV	BSG 741.1 BSG 741.111
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 49 Ueberbauungsordnungen	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Richtplan Energie vom 12. Dezember 2016	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung Kap. 2 Kommunale Gebäude und Anlagen Kap. 6 Kommunikation, Kooperation	

5.4. Verkehr

Rechtsgrundlagen		
Bund	Sachplan Verkehr	
Kanton	Sachplan Veloverkehr vom Dezember 2014 Sachplan Wanderrouennetz vom August 2012 Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern vom August 2008 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 SG Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 SV	BSG 732.11 BSG 762.4 BSG 732.111.1
Region	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept vom 27. Oktober 2016 Angebotskonzept öffentlicher Verkehr Leitbild regionale Langsamverkehrsplanung 2012 Mobilitätsstrategie Region Bern vom August 2003 Korridorstudie Bern Nord vom 2. Mai 2005	RGSK II
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 64 ff Ueberbauungsordnungen	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Richtplan Verkehr vom 12. Dezember 2016	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung Kap. 4 Mobilität	

5.5. Lärm

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 LSV	SR 814.01 SR 814.41
Kanton	Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 KLSV	BSG 814.41
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Zonenplan vom 26. November 2017 (Empfindlichkeitsstufen ES) Baureglement vom 26. November 2017 BR (ES) Reglement für die öffentliche Sicherheit vom 16. März 2016 Ueberbauungsordnungen (ES)	SSGZ 721.1 SSGZ 522.3
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.6. Luft

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 LRV	SR 814.01 SR 814.318.142.1
Kanton	Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 LHG Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25. Juni 2008 LHV Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas vom 14. April 2004 VKF	BSG 823.1 BSG 823.111 BSG 823.215.1
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Abfallreglement vom 27. Juni 1990	SSGZ 822.1
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.7. Klima

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG	SR 814.01
Kanton	Adaptionsstrategie Klimawandel Kanton Bern	
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	-	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.8. Gewässer, Wasser, Abwasser

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 GSchG Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 GSchV Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005 ChemRRV	SR 814.20 SR 814.201 SR 814.81
Kanton	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 WBG Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 SFG Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 KGSchG Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 WVG Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 KGV Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 WVV	BSG 751.11 BSG 704.1 BSG 821.0 BSG 752.32 BSG 821.1 BSG 752.321.1
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Zonenplan vom 26. November 2017 (Gewässerraum) Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 51 Uferschutzplan Wasserbaureglement vom 13. März 1995 Wasserversorgungsreglement vom 21. November 2012 Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 21. Nov. 2012 Abwasserentsorgungsreglement vom 19. September 2012 Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 19. Sept. 2012	SSGZ 721.1 SSGZ 751.1 SSGZ 752.3 SSGZ 752.311 SSGZ 821.1 SSGZ 821.111
Behördenverb.	Generelle Entwässerungsplanung GEP Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	
Beteiligung	Gemeindeverband ARA Worblental Wasserverbund Region Bern AG WVRB	
Energiestadt	Kap. 3 Ver- und Entsorgung	

5.9. Boden

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 VVEA Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 AltIV	SR 814.01 SR 814.600 SR 814.680
Kanton	Baugesetz vom 9. Juni 1985 BauG Bauverordnung vom 6. März 1985 BauV Kataster der belasteten Standorte	BSG 721.0 BSG 721.1
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Baureglement vom 26. November 2017 BR	SSGZ 721.1
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.10. Licht

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 USG	SR 814.01
Kanton	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 KEnG Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 KEnV	BSG 741.1 BSG 741.111
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 50	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Generelle Beleuchtungsplanung	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung Kap. 2 Kommunale Gebäude, Anlagen	

5.11. Landschaft

Rechtsgrundlagen		
Bund	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 NHG Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 WaG	SR 451 SR 921.0
Kanton	Baugesetz vom 9. Juni 1985 BauG Bauverordnung vom 6. März 1985 BauV Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 NSG	BSG 721.0 BSG 721.1 BSG 426.11
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Zonenplan vom 26. November 2017 Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 57 ff	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Richtplan Landschaft vom 12. Dezember 2016	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

5.12. Biodiversität

Rechtsgrundlagen		
Bund	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 DZV	SR 910.13
Kanton	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997	BSG 910.112
Instrumente der Gemeinde		
Allgemeinverb.	Baureglement vom 26. November 2017 BR, Art. 43, 57 ff	SSGZ 721.1
Behördenverb.	Richtplan Landschaft vom 12. Dezember 2016	
Energiestadt	Kap. 1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	

6. Umsetzungscontrolling

Der Umweltwegweiser wird grundsätzlich durch den Gemeinderat erlassen und geändert. Parallel zum 4-jährlichen Umsetzungscontrolling der Richtpläne Siedlung, Verkehr, Landschaft und Energie findet auch eine Überprüfung (Aktualisierung) des Umweltwegweisers statt. Dieses findet erstmals im Jahr 2022 statt.

Damit der Umweltwegweiser als Praxisinstrument dient, muss das Kapitel Umweltbereiche aktuell gehalten werden. Dieses wird in Abweichung zur ordentlichen Kompetenz durch die Bauverwaltung laufend aktualisiert.